



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

N.I. Fürsten-Raths-Conclusum de dato 18. Aug. in forma;

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.  
August.

§. IX.

1649  
AugustConclusum  
im Fürsten-  
Rath über  
das Schwedi-  
sche Project.

Des folgenden Mittwochs, den 8. Aug. wurde das vorherstehende Schwedische Project, in den Reichs-Collegiis, zur Deliberation proponiret. Die Churfürstlichen aber führen aus einander, ehe der Fürsten-Rath sich eines Conclufi vereinigen kundte, welches jedoch noch selbigen Vormittag, ausweise der Anlag sub N. I. zum Stande kam. Wie wohl die Schweden nicht zugeben wollten, daß die Reichs-Stände über diese Materie an noch eine Deliberation anstelleten, dahero

sie, das Schreiben sub N. II. denenselben, als sie eben in der Consultation begriffen waren, zuschickten, und ihnen eventualiter mit den Winter-Quartieren droheten: Welches die mehresten Stände vor eine im Reich nie erhörte Concussion ansahen. Jedoch kundte man mit denen Churfürstlichen Gesandten zu keiner Re- und Correlation bis erst am 10. ejusd. gelangen, da man sich denn endlich des gemeinsamen Conclufi, Inhalts N. III. vergliche.

Schweden  
wollen den  
Ständen kei-  
ne fernere  
Deliberation  
in diesem  
Punct versta-  
ten.Gemeinsam  
Reichs-Con-  
clufum.

N. I.

Fürsten-Raths Conclufum in puncto Satisfactionis, Exauctorationis  
& Evacuationis.

Nürnberg, den 18. August. 1649.

Per Majora: Erstlich hätten die Gesandten aus dem per Dictaturam communicirten Project mit seinen Beylagen A. B. C. darauf gefolgt den Herren Kayserlichen und Stände Additionen & Correctionen, wie auch der Cron Schweden Herrn Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht weiterer Erklärung, samt der hernach eingeschickten, und in sitzenden Rath verlesenen endlichen Erinnerungen gesehen, daß diese Sache nicht allein noch wohl einige Bedencken und Erinnerung von den anwesenden Ständen leiden möge, sondern an sich selbst in vielen Punctis nothwendig sey, zwar aber auch dahin zielende, wann es je möglich wäre, auf dieses Gutachten pro ultimato mit des Herrn Generalissimi Fürstl. Durchlaucht zu schließen, die Herren Kayserliche Plenipotentiarii zu ersuchen seyn, daß sie ohnvorlängt mit den Herren Schwedischen zum endlichen Schluß dergestalt zu schreiben, und dieselbe zur Acceptation vorz bedeuteter Additionen und Erinnerungen, so viel immer möglich, bewegen wolten, bey solchen aber nicht weniger den Ständen ferners beywohnenden Bedancken, nachfolgender massen zu assistiren, auch solche Schluß-Handlung in Gegenwart der gesamten Stände, gleichsam stante pede vorzunehmen, ohnbeschweret seyn wolten.

N. I.  
Fürsten-  
Raths Con-  
clufum.

Auf der Herren Schwedischen letztere Erklärung sub Litera A.

Wleibet es nochmahls dabey, daß die 3. Millionen baar verschafft werden sollen, doch will man verhoffen, es werde von der Cron Schweden löblichen Generalität vermittelt werden, daß ex parte der Cron Frankreich kein Stand an solcher Beybringung verhindert werde, um welcher Ungelegenheit Remedirung des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht nochmahlen gebethen werden.

B. Solten Ihre Durchlaucht ersucht werden, Ihre die beygerückten Wörter: Ihre Fürstl. Durchlaucht *Disposition*, und ohnfehlbarer Vollziehung belieben zu lassen, wo es aber nicht zu erhalten wäre, daß deswegen der Schluß nicht aufzuhalten.

C. Die Commissarien wären billig zu gedulden, so viel es dem Friedens-Schluß gemäß, und sie nicht zu Beeinträchtigung der Cron Schweden, sondern allein zu zusehen, wie die Abbanckung und Entledigung der geschlossenen Orter vorgehet, den Ständen des Reichs solches haben zu referiren.

D. Nach

1649.  
August.

D. Nach Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Erklärung und dem Verstande des Friedens-Instrumenti, möchte die Addition ausbleiben.

1649.  
August.

E. Die Avilation an die Crayse sey von nöthen, auch ante Terminum Solutionis zu thun.

F. Möchte die Clausul bleiben, weil es zu mehrer Evacuation gereichet, und man Ursache hat, auf alle derselben Beförderung zu sehen.

G. Wird den Herren Kayserlichen überlassen, und doch nochmahlen bey Ihre Durchlaucht anzuhalten mit den beweglichen rationibus Proportionis & Aequalitatis, worum billig Eger zu dieser Evacuation solte gesetzt werden.

H. Auch an die Herren Kayserlichen zu remittiren, man wolte aber dafür halten, daß die Allhier Verbleibung der Herren Generalen, wenn es auch schon bis nach Vollenziehung des 3. Termins geschehe, sehr nützlich wäre, um einiger Differenz willen, so etwa in selbigen vorkämen und dem Reich Ungelegenheit bringen möchten.

I. Halte man dafür, daß Weyden in 2. oder 3. Termin zu setzen, weil die Sache zwischen Pfalz-Neuburg und Pfalz-Sulzbach, inner solchen Zeit verglichen und zur Execution gebracht werden solle.

K. Zu der Herren Kayserlichen Unterhandlung gestellet, weil doch Eger in primum Terminum fallen thut.

L. Wäre besser ausgelassen, wann es zu erhalten, damit der ander Termin oder auch die Præliminar-Evacuation nicht in Gefahr einiger Verhinderung gerathen möchte, doch, wann es nicht zu erhalten, mag es mit der gezeigten Erklärung des Herrn Generalissimi bleiben.

M. Es sey keine perfecta Obligatio geschehen, sondern man habe die Worte wann alles verglichen, allein auf die Particulars verstanden, die sich in solches Versprechen einlassen werden, und gar nicht auf alle Stände oder auf die ganze Million, sinemahl man die Impossibilität etlicher Stände wohl gewußt hätte, man will aber die Verzeichnis durchgehen und sehen, wie weit es mit Bestand an solcher Bezahlung zu bringen, daß Ihre Durchlaucht der Stände äusserstes zu thun selber spüren sollen.

N. Es wäre besser auszulassen, doch kan es auch bleiben, wann Ihre Durchlaucht darauf beharren thäten.

O. Nochmah! in vorigem Concluso zu beharren, weil es dem Instrumento Pacis gemäß ist, Dero Fürstlichen Durchlaucht zu Gemüth zu führen, wie hoch des Reichs-Respect leiden würde, wann dasselbige um 1. Million erst in sine Tractatum nicht solte Credit haben, und wäre zum Ubersuß das Anerbieten, sich mit etlichen hohen und andern Officiren, so darauf verwiesen werden könnten, per Assignation zu vergleichen, ins Mittel zu bringen, doch haben etliche den Vorschlag gegeben, wann obiges alles nicht helfen wolte, bey Ihre Kayserlichen Majestät wegen der Real-Assignation dem Reich ein Beystandt zu leisten, wie mehrmahl erwehnet worden, anzuhalten.

P. Könnten die, von Ihre Durchlaucht zugesetzte Erklärungs-Worte verbleiben, aber ebenen inständig zu Gemüth zu führen, daß gleichwohl ein benachbarter Stand hierum auch leiden würde, wann die Soldaten dem andern solten auf dem Halbe bleiben, so sey zu bedencken, daß durch den Friedens-Schluss die alte Restanten abgethan und keine neue gemacht werden sollen, weil sich der Soldat mit einem Unterhalt contentiren sollen, so er überflüssig empfangen.

1649.  
August.

Quoad Listas.

1649  
August.

- 1) Um Gleichheit der Abdankung in den Craysen anzuhalten, so weit Ihre Fürstliche Durchlaucht hierzu zu bewegen seyn werden.
- 2) Die Kayserlichen sollten diese Richtigkeit machen.
- 3) Bey des Herrn Generalissimi Erklärung.
- 4) Bey der Erklärung, daß nemlich die Orter evacuiret, und hernacher den Tractaten nichts benommen seyn soll.
- 5) Osnabrückische Satisfaction bey zu bringen, bleibet es bey vorigem Conclauso und daß dem Herrn Bischoffen keine Behinderung daran geschehen soll.
- 6) Mit den Heßischen absonderlich zu reden, damit sie die Abdankung in primo Termino nicht weiter difficultiren, wie sie nach dem Inhalt des Friedens-Schlusses zu thun schuldig seyn.
- 7) Verwegen sey der Restitution ex capite Amicitiae unterworfen, welches Ihre Durchlaucht zu Gemüthe zu führen.
- 8) Frankenthal auszulassen, Ehrenbreitstein aber in 2. Terminum zu setzen.
- 9) Mit den Herren Französischen dieses richtig zu machen, und der Herren Schweden Assistentz anzurufen, weil sonst mit den 3. Millionen nicht auf zu kommen wäre.
- 10) Hammerstein, Landstuhl, Hemburg auszulassen, oder die Versicherung zu haben, daß solches die Evacuation nicht hindern soll, dann die General-Guarandia vor diese Mäße denjenigen Ständen, die solcher ermangeln, gnug seyn wird.
- 11) Nomina zu setzen, möchte nur Verweilung causiren, man wisse doch in jedem Crays, wem die Ort gehdren.

Die Bestung im Stifft Osnabrück aber in der Evacuation verstanden werden solle, vermöge vorigen Conclausi.

Was des Ober-Pfälzischen Contingents halber abermahls in Votis einkommen, weil solches zu den Tractaten mit dem Herrn Generalissimo nicht gehörig, also werden die Stände per tria Collegia deren Erdrterung, jedoch sine praesudicio des Erzh-Stiffts Salsburg, zu treffen haben, damit deßhalben in Termino Solutionis kein Aufschub geschehe.

Was wegen der Stadt Münster, als einer Läge-Stadt erinnert worden, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Cöln die Stände dazu nicht bringen können, siehet dahin, ob deswegen den Herren Kayserlichen ein Special-Punct an die Hand zu geben oder nicht.

N. II.

Diät. Norimb. d. 8. Aug. 1649.

per Mogunt.

Der Schwedischen Beschwerungs-Schreiben an die Reichs-Stände, entweder zu schliessen, oder die Winter-Quartiere zu erwarten.

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände vortreffliche Herren Gesandte.

Wohlvürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edel, Gestrenge, Beste und Hochgelehrte, Hochgeehrte Herren und Freunde.

Als wir benachrichtiget, daß die Herren Kayserliche gestriges Tages mit einiger Reichs-